

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.04.2008
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0087/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.04.2008	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.04.2008	öffentlich
Stadtrat	08.05.2008	öffentlich

Thema: Standards zur Straßensanierung bzw. zum Straßenausbau bei Anliegerstraßen

Mit Beschluss Nr. 1772-58(IV)07 zum Änderungsantrag DS0419/07/16 hat der Stadtrat den OB wie folgt beauftragt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Standards zur Straßensanierung bzw. zum Straßenausbau bei Anliegerstraßen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so abzuändern, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Landeshauptstadt selbst, möglichst geringe finanzielle Belastungen zu tragen haben.

Seit der Wende wurde bei durchgeführten Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Magdeburg durch die Bauverwaltung auf eine der jeweiligen Nutzung der auszubauenden Straße angemessene Gestaltung, den Ausbaugrad und der Kostenhöhe geachtet. Die geltenden „Standards“ des Straßenausbaues stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

Unter Nutzung von vorhandenen noch intakten Tragschichten wird regelmäßig die kostengünstige Überbauung in bituminöser Bauweise angewendet. So konnten und werden weiterhin z.B. an Großbaumaßnahmen wie u.a.:

- der Verbindungsstraße von Prester nach Randau, Pechau, Calenberge
- der Ertüchtigung des Magdeburger Ringes (jährlicher Ausbau eines Teilabschnittes),
- dem Ausbau der Bundesstraße 1 (Neuer Rennweg, Berliner Chaussee) und
- dem Ausbau von Teilen des letzten Teilstückes des Cityringes, dem Schleinufer

durch die bituminöse Überbauung auf großen Flächen in erheblichen Größenordnungen Kosten im städtischen Haushalt eingespart und letztendlich für den Bürger.

Darüber hinaus wurde bereits mit Festlegung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr vom 11.12.2003 die Bauverwaltung bei Erfordernis des grundhaften Straßenausbaues in Anliegerstraßen hingewiesen.

„Ein grundhafter Ausbau hat zu erfolgen, dabei sind Minimierungen im Standard vorzunehmen. Die Festlegungen zu Querschnittsbreiten und Tragfähigkeitsanforderung müssen den Anforderungen der jeweiligen Wohn- und Gewerbenutzung entsprechen.“

Die Bauverwaltung handelt strikt nach dieser Festlegung. Unter Beachtung der Mindestanforderungen der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards des Straßenbaues werden die Straßenbaumaßnahmen nur mit dem notwendigsten Kostenaufwand sowohl für die Anlieger als auch für den städtischen Haushalt umgesetzt.

Als Beispiele mögen hierfür die Erschließungsstraßen in Cracau gelten, welche auf Grund einer Sondergenehmigung zur Versickerung (ungünstige Entwässerungssituation, geringe Straßenbreite) durch den Wegfall von Regenwasserkanälen und Bordanlagen bei bituminöser Fahrbahndecke zu sehr günstigen Baukosten hergestellt wurden.

Jörn Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Korrektur gelesen: